

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0576/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	05.12.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.12.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XVIII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) unter Beibehaltung der bisherigen Beiträge und Gebühren für das Jahr 2018.

Die Gebührenkalkulation ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage und
- der speziellen Gegebenheiten und der praktischen Erfahrungen des Abwasserwerkes

überprüft und überarbeitet.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung
der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)
in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 19.12.2017 die folgende Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderung § 3**

Abs. 1 Das Wort „Grundwasser“ wird durch das Wort „Fremdwasser“ ersetzt

Abs. 4 Wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für die Einleitung von Fremdwasser bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksfläche (§ 7)“

**§ 2
Änderung § 4**

Abs. 4 a) Nach Satz 3 wird ergänzt:

„Der Wasserzähler muss in Anlehnung an die Vorschriften des Mess- und Eichrechts alle 6 Jahre durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.“

**§ 3
Änderung § 7**

Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert und ergänzt:

„Bei der Einleitung von Fremdwasser oder anfallendem Wasser durch Bohrungen in das öffentliche Kanalsystem (z.B. im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten

Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so ist die Stadt berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen bzw. die Einleitmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage, der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden. Sofern keine oder keine plausiblen Daten durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, ist das Abwasserwerk berechtigt die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen. Die mitgeteilte oder geschätzte m³-Menge muss für die Gebührenermittlung in m² umgerechnet werden (siehe Abs. 2). Der Divisor für die Umrechnung beträgt, aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagsmenge, 0,8 m.“

§ 4

Die XVIII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2018

1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2018

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2018 wurde ein Plan Betriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2018 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar. Verändert gegenüber dem Gesamtergebnisplan, werden in der Kalkulation in der Summe der Personalaufwendungen die bereits saldierten Kosten, d.h. Aufwandskonten abzüglich entsprechenden Personal-Ertragskonten, wie z.B. das Konto „Erstattung von sonst. öffentlichem Bereich“. Im Wirtschaftsplan werden diese Erträge unter „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ berücksichtigt.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2016 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2017 und 2018 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2018 in einer Gesamthöhe von rund 15,4 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

In den vergangenen Jahren hatten die hohen Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z.T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2018:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,0 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen).

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser insgesamt nur leicht variierten. Für das Jahr 2018 wird mit einer leicht erhöhten Verbrauchsmenge gerechnet. Es wird eine Planmenge von 5.566.400 m³ in Ansatz gebracht (+ 1,0 %).

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt. In der Kalkulation 2018 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.390.000 m² zugrunde gelegt, die gegenüber der Kalkulation 2017 um 10.000 m² höher liegt. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2018 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.118.032 m² gerechnet.

Damit bleibt das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (67,18%) zur Straßenentwässerung (32,82%) wie im Vorjahr.

2) Gebührentwicklung 2018

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2018 32.310.641 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen	6.421.237	19,87
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	8.003.211	24,77
Sonst. ordentl. Aufwendungen	641.184	1,98
Sonst. Finanzaufwendungen	10.300	0,03
Kalkulatorische Abschreibung	9.270.086	28,69
Kalkulatorische Zinsen	7.964.623	24,65
Gesamtkosten	32.310.641	100,00

Insgesamt liegen die Kosten um 442.573 € (- 1,35 %) niedriger als im Vorjahr (2017: 32.753.214 €).

Die Höhe der Personalaufwendungen ist gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 526.152 € gestiegen.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gegenüber dem Jahr 2017 um 3,89 % (rd. 311.000 €) gesunken.

Weitere wesentliche Veränderungen finden sich in den kalkulatorischen Zinsen wieder.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wurde gegenüber der Vorjahreskalkulation um 0,1 % auf 6,0 % gesenkt. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 132.743.716,65, Vorjahr: 138.534.700,52 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 7.964.623,12 € (Vorjahr: 8.450.617 €), das sind 442.573 € weniger (- 1,37 %) als 2017.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 25.875.555 € (80,08 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen. Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen meist den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten führen zusätzlich Unterdeckungen dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht. Auch in der diesjährigen Gebührenkalkulation ist sowohl im Bereich „Schmutzwasser“ als auch bei „Niederschlagswasser“ erkennbar, dass die Höhe der Überdeckungen einen erheblichen Einfluss hat. Es wird erreicht, dass der Gebührensatz beibehalten werden kann.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der

nächsten vier Jahre (vorher drei Jahre) auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckungen 2014

Der Betriebsabrechnungsbogen 2014 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.259.954,85 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 813.374,85 € aus. Diese bedeutenden Überdeckungen waren im Wesentlichen in den geringer angefallenen Erhaltungskosten sowie in den kalkulatorischen Abschreibungen und den kalkulatorischen Zinsen (um 0,2 % reduzierter Zinssatz in der Nachkalkulation) zu finden. Des Weiteren wurden in beiden Bereichen („Schmutzwasser“/ „Niederschlagswasser“) höhere Erträge (höherer Verbrauch bzw. größere gebührenpflichtige Fläche) als kalkuliert erzielt.

In der Vorjahreskalkulation wurden Teilbeträge der Ergebnisse aus 2014 berücksichtigt:

Schmutzwasser:	Niederschlagswasser:
991.000,00 €,	248.000,00 €.

Somit stehen noch restliche Überdeckungen in beiden Bereichen zur Verfügung:

Schmutzwasser:	Niederschlagswasser:
142.000,00 €	0,00 €.

2.2.2) Überdeckungen 2015

Der Betriebsabrechnungsbogen 2015 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.428.288,51 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 1.014.740,79 € aus. Diese bedeutenden Überdeckungen waren im Wesentlichen in den geringer angefallenen Erhaltungskosten, geringere Aufwendungen der Kanalzustandserfassung sowie in den kalkulatorischen kalkulatorischen Zinsen zu finden.

In der Vorjahreskalkulation wurden Teilbeträge der Ergebnisse aus 2015 berücksichtigt:

Schmutzwasser:	Niederschlagswasser:
0,00 €,	227.740,79 €.

Somit stehen noch restliche Überdeckungen in beiden Bereichen zur Verfügung:

Schmutzwasser:	Niederschlagswasser:
1.428.288,47 €,	787.000,00 €.

2.2.3) Überdeckungen 2016

Die Gesamtkosten wurden gegenüber der (Vor-)Kalkulation um insgesamt 5,4 % unterschritten (Plan-Ansatz: 32.512.000 € – Ist-Ergebnis: 30.759.000 €).

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2016 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine Überdeckung im Schmutzwasserkanal von 1.028.035,02 € aus. Im Bereich „Regenwasserkanal“ liegt das Ergebnis ebenfalls bei einer Überdeckung, hier in Höhe von 1.160.522,13 €.

3) Schmutzwassergebühr 2018

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in einem Volumen von 16.727.059 € (2017: 16.681.812 €).

Die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Überdeckungen erreicht eine Höhe von 2.598.323,49 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Aus dem noch unverwendeten Teil der Überdeckung aus dem Jahr 2014 (s. 2.2.1) in Höhe von 142.000 € findet der Gesamtbetrag in Höhe von 142.000 € in der Kalkulation 2018 Berücksichtigung.

Aus der resultierenden Überdeckung aus 2015 in Höhe von 1.428.288,471 € werden 752.288,47 € in die Kalkulation eingestellt. Die Überdeckung aus 2016 in Höhe von 1.028.032,83 € finden keine Berücksichtigung. Die restliche Überdeckung aus 2015 in Höhe von 676.000,00 € muss in der Kalkulation 2019 berücksichtigt werden. Für die Überdeckung aus 2016 besteht nach KAG die Möglichkeit, diese noch in den Kalkulationen 2019 und 2020 einzustellen.

Durch diese Verteilung wird erreicht, dass der Gebührensatz gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten wird und dass für die nächste(n) Kalkulation(en) weiterhin Überdeckungen zur Verfügung stehen, die sich kostenmindernd auswirken und somit eine mögliche Verstetigung des Gebührensatzes erreicht wird. Durch die fehlende Erkenntnis zukünftiger Jahresergebnisse bleibt dies jedoch eine Einschätzung.

Es werden somit 15.832.770,28 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Es wird mit einer leichten Erhöhung der Verbräuche an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2017. Für das Jahr 2018 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.566.400 m³ kalkuliert. Die Schmutzwassergebühr beträgt 2018 **2,86 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Beibehaltung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr (+ 0,0 %).

4) Niederschlagswassergebühr 2018

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 8.961.195 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2017: 9.247.408 €) um 286.213 € gesunken.

Ein Teilbetrag der Überdeckung aus 2015, 200.000,00 €, wird in die Gebührenkalkulation 2018 eingestellt. Es verbleibt somit noch ein Restbetrag in Höhe von 587.000€. Für diesen besteht letztmalig 2019 die Möglichkeit ihn in die Kalkulation einzustellen. Die Überdeckung aus 2016 (1.160.522,13 €) findet keine Berücksichtigung. Folglich besteht die Möglichkeit einer „Reserve“ für die Jahre 2019 und 2020, welche sich kostenmindernd auswirkt.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagswassergebühr werden demnach 8.761.194,83 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Gegenüber der Vorjahreskalkulation steigt die Fläche um 10.000 m² auf 6.390.000 m².

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2018 **1,37 €** pro m² abflusswirksamer Fläche.

5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2015“. Das Abwasserwerk hat den Aufsichtsbehörden ein geändertes Konzept zur Regenwasserbehandlung vorgelegt. Es ist beabsichtigt, konventionelle Regenklärbecken vermehrt durch mittlerweile zugelassene dezentrale Entwässerungseinrichtungen zu ersetzen. Hierdurch können Investitionen erheblich reduziert werden. Dieser Umstand beeinflusst auch zukünftig die Gebühren. Die dann noch erforderlichen Regenklärbecken werden zu einem späteren Zeitpunkt, als bisher im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vorgesehen, errichtet.

Im Hinblick auf den neuen Flächennutzungsplan 2035 können infolge damit verbundener Flächen- und Einwohnerzuwächse sich die Gebühren verändern. Das gleiche gilt für eventuelle Entwicklungen auf dem Gelände der Firma Zanders.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden

Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m³. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringer, jedoch kontinuierlicher Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten erreicht zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf leicht steigende Einheiten verteilt werden wird.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

6) **Gebührensätze 2018**

Die Gebührensätze 2018 im Überblick:

	2018	2017	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,86 €/m³	2,86 €/m ³	+0,00 €/m³
Einleitung in den Regenwasserkanal	1,37 €/m²	1,37 €/m ²	+0,00 €/m²